

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 21/13 R

L 4 KR 449/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 440/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2013 Pro-
zesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 2. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm 58,95 Euro Kosten für das selbst verschaffte diätetische Lebensmittel Orthomol Arthro GRA 30 Stck zu erstatten sowie ihm fünf Injektionen mit dem arzneimittelähnlichen Medizinprodukt Suplasyn für 357,40 Euro zu verschaffen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das SG hat zur Begründung ua ausgeführt, dem Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 S 1 Fall 2 SGB V für die nicht unaufschiebbare Leistung Orthomol Arthro stehe jedenfalls entgegen, dass ihm durch die ablehnende Entscheidung der Beklagten keine Kosten entstanden seien. Denn der Kläger habe sich zunächst das Mittel selbst verschafft und sich erst dann an die Beklagte gewandt. Chondroprotektiva wie Suplasyn seien gemäß § 16 und Anlage III Nr 9 der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (AM-RL) aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen (*Urteil vom 17.1.2013*). Das LSG hat die zulassungsbedürftige (*vgl § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG*), nicht zugelassene Berufung mangels Zulassung verworfen (*Beschluss vom 2.8.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich dagegen mit der von ihm selbst eingelegten Revision und begehrt zudem, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen (*dazu 1.*), die von ihm eingelegte Revision ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 13 Abs 3 S 1 Fall 2 SGB V (*vgl zB BSGE 111, 289 = SozR 4-2500 § 27 Nr 23, RdNr 7, 32*) und § 31 SGB V (*vgl BSGE 111, 155 = SozR 4-2500 § 31 Nr 21*) ungeachtet der fehlenden

Listung von Suplasyn in der Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte (*AM-RL, Anl V zu Abschn J, letzte Änderung 18.7.2013 BAnz AT 02.10.2013 B3, in Kraft getreten am 3.10.2013, abrufbar unter www.g-ba.de*) keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, noch vorhandene grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Mit Blick auf die ordnungsgemäße Belehrung und Anhörung des Klägers fehlt auch jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

- 6 2. Die Revision ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat (§ 164 Abs 1 S 1 SGG) von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden, sondern vom Kläger selbst. Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 1 und 2 SGG); die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung erfolgt ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 169 S 3 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

